

11.12.2007

Aktuelles

Wichtige Änderungen im Überblick**1. Freibeträge für Erben im Vergleich**

Die persönlichen Freibeträge werden kräftig erhöht.

	Altes Recht	Neues Recht
Ehegatten	307.000 EUR	500.000 EUR
Kinder	205.000 EUR	400.000 EUR
Enkel	51.200 EUR	200.000 EUR
Weitere Abkömmlinge	51.200 EUR	100.000 EUR
Erwerber Steuerklasse II	10.300 EUR	20.000 EUR
Erwerber Steuerklasse III	5.200 EUR	20.000 EUR
Beschränkt Steuerpflichtige	1.100 EUR	2.000 EUR

2. Heranführen der Behandlung von Lebenspartnern an die der Ehegatten

- | Güterrecht; insbesondere Freistellung bei Zugewinnngemeinschaft
- | Freibetrag für Hausrat (41.000 EUR) und andere bewegliche körperliche Gegenstände (12.000 EUR)
- | Befreiung für Schenkungen in Zusammenhang mit Familienwohnheim
- | Persönlicher Freibetrag: 500.000 EUR
- | Versorgungsfreibetrag: 256.000 EUR

3. Freibetrag für andere bewegliche körperliche Gegenstände

Der Freibetrag in Steuerklasse I wird für andere bewegliche körperliche Gegenstände angehoben von 10.300 EUR auf 12.000 EUR.

4. Verschonung für Betriebsvermögen

- | 85% des Betriebsvermögens werden verschont
- | Für jeden Erwerber wird ein Abzugsbetrag von 150.000 EUR gewährt; es erfolgt keine Aufteilung, wenn mehrere Erwerber zugleich vorhanden sind

5. Verschonungsabschlag

Der neue Verschonungsabschlag für vermietete Immobilien beträgt 10 %.

6. Bewertung von Renten, Nutzungen und Lasten

Auf die überkommene Sterbetafel 1986/88 wird zugunsten jeweils aktueller Sterbetafeln verzichtet. Die sich auf Grund der steigenden Lebenserwartung ergebenden längeren Laufzeiten wirken sich bei der Kapitalwertbestimmung für entsprechende Verpflichtungen Wert mindernd aus (dagegen Wert erhöhend bei Ansprüchen)

7. Rückwirkungsoption

Erben sollen im Zeitraum ab dem 1. Januar 2007 bis zum Inkrafttreten des neuen Änderungsgesetzes die Möglichkeit haben, die Anwendung des neuen Rechts zu wählen, wenn dieses für sie günstiger ist. Die Rückwirkungsoption gilt ohne Beschränkung auf eine bestimmte Vermögensart, jedoch sind die persönlichen Freibeträge des bestehenden (alten) Rechts bei Ausübung der Option anzuwenden.